

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention)

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (schwere Sprache)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

www.behindertenrechtskonvention.info

Das Gleiche in leichter Sprache →

UN-Behindertenrechtskonvention

Etwas unternehmen und dabei sein (leichte Sprache)

Die UN-Konvention sagt auch:
Alle Menschen haben das Recht,
an Veranstaltungen teilzunehmen.
Sie müssen bei Freizeit und Sport
mitmachen können.



Alle Menschen sollen ins Museum gehen können.
Oder ins Theater, ins Kino und in eine Bibliothek.
Aber die Menschen müssen auch verstehen
können, was es dort gibt.

Zum Beispiel:
Gehörlose Menschen brauchen
Filme mit Unter-Titeln.



Blinde Menschen brauchen Bücher in
Blinden-Schrift oder Bücher zum Hören.
Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen
Bücher in Leichter Sprache.

Menschen mit Behinderung sollen selber
auch Künstler sein können.
Sie sollen Sport treiben können.



Quellen:

Bilder: © Lebenshilfe Bremen

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

www.behindertenbeauftragte.de

Das Gleiche in schwerer Sprache →